

# RS UVS Steiermark 1993/03/01 30.5-41/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1993

## Rechtssatz

Die Berufung enthält keine ausreichende Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, wenn neben der Bezeichnung der Behörde nur auf ein "Straferkenntnis Mühlbachbrücke" hingewiesen wird.

## Schlagworte

Zurückweisung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)